



Brüssel, den 10. Mai 2021  
(OR. en)

8135/21

COAFR 104  
RELEX 351  
CFSP/PESC 411  
CSDP/PSDC 230  
ACP 29  
DEVGEN 80  
COHAFA 39  
COHOM 79  
MIGR 78  
CLIMA 92  
COVID-19 185

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen  
Betr.: Das Horn von Afrika: Eine geostrategische Priorität der EU  
– Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2021

---

Die Delegationen erhalten als Anlage die auf der 3792. Tagung des Rates vom 10. Mai 2021 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu dem Thema „Das Horn von Afrika: Eine geostrategische Priorität der EU.“

**Das Horn von Afrika: Eine geostrategische Priorität der EU  
Schlussfolgerungen des Rates**

1. Das Horn von Afrika ist eine strategisch wichtige Region, zu der Europa seit Langem politische Beziehungen und Wirtschaftsbeziehungen unterhält. Die EU ist fest entschlossen, ihre strategischen Beziehungen und ihre Partnerschaft mit der Region am Horn von Afrika und den Ländern dieser Region zu intensivieren, um Frieden und Sicherheit, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Geschlechtergleichstellung, nachhaltige Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Klimaschutz und regionale Zusammenarbeit zu unterstützen. Es bestehen intensive direkte Kontakte zwischen den Menschen in der EU und den Menschen am Horn von Afrika, unter anderem durch die großen und engagierten Diaspora-Gemeinschaften.
2. Der Rat ist im Begriff, eine neue EU-Strategie festzulegen, die auf dem Strategischen Rahmen für das Horn von Afrika<sup>1</sup> von 2011 aufbaut und mit dem Gesamtkonzept der EU für Afrika<sup>2</sup> in Einklang steht; auf diese Weise sollen den Beziehungen zu der Region neue Impulse gegeben und die politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Union gewahrt werden. Mit der Strategie wird das Ziel verfolgt, die Partnerschaft der EU mit den Ländern am Horn von Afrika zu stärken und in einem immer stärker von Wettbewerb geprägten Umfeld die Wirksamkeit der EU zu steigern und ihr mehr Sichtbarkeit zu verleihen. Die Strategie deckt die acht Länder am Horn von Afrika<sup>3</sup> sowie regionale Organisationen im Rahmen der weiteren Nachbarschaft, die auch das Rote Meer und den westlichen Indischen Ozean einschließt, ab.
3. Die Region am Horn von Afrika hat in den letzten zehn Jahren umfangreiche Entwicklungen durchlaufen, und in der Region sind immer stärker Verschiebungen in der regionalen Dynamik zu verzeichnen. Historische Friedensvereinbarungen und die Einleitung demokratischer Übergänge haben Hoffnung geschaffen und Chancen eröffnet. Dennoch werden – in einer von einem Rückgang der multilateralen Zusammenarbeit geprägten Zeit – am Horn von Afrika Instabilität und Fragmentierung durch Konflikte, die oftmals durch ethnische Spannungen befeuert werden, durch den Wettstreit um Macht und um natürliche Ressourcen, durch gewaltorientierten Extremismus, den internationalisierten Konkurrenzkampf um Einfluss und eine durch gewaltsame Konflikte geprägte Vergangenheit verschärft. Um die regionale Stabilität und den demokratischen Übergang, die von der Bevölkerung zu Recht angestrebt werden, zu fördern, gilt es, die aktuellen miteinander verknüpften Krisen zu bewältigen.

---

<sup>1</sup> [Schlussfolgerungen des Rates zum Horn von Afrika](#) vom 14. November 2011, später aktualisiert durch die Schlussfolgerungen des Rates zum [Regionalen Aktionsplan \(2015-2020\) der EU für das Horn von Afrika](#) vom 26. Oktober 2015.

<sup>2</sup> [Afrika – Schlussfolgerungen des Rates](#) (30. Juni 2020).

<sup>3</sup> Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Uganda, Somalia, Südsudan, Sudan.

4. Demografischer Wandel, Verstädterung, Digitalisierung und das Entstehen neuer Märkte bieten große Chancen. Dennoch ist die Region von den dramatischen Auswirkungen des Klimawandels und von immer häufiger auftretenden Naturkatastrophen betroffen. Probleme im Bereich der Staatsführung müssen bewältigt werden, damit in Bezug auf die anhaltende Armut, die sozio-ökonomischen Ungleichheiten, den schwierigen Zugang zu grundlegenden Diensten und das Fehlen menschenwürdiger Arbeitsplätze Abhilfe geschaffen werden kann, wobei alle diese Probleme durch die COVID-19-Pandemie noch weiter verschärft wurden. In der Region ist die höchste Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Afrika zu verzeichnen. Es kommt nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen und Menschenrechtsverstößen sowie zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, während die Probleme im humanitären Bereich exponentiell zunehmen. Zudem ist das Horn von Afrika nach wie vor Herkunfts-, Transit- und Zielregion umfangreicher Migrationsströme einschließlich irregulärer Migration, die andere Länder in der weiteren Region wie auch die EU zum Ziel haben.
5. Über die starken politischen Beziehungen und die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen hinaus ist die EU ein überaus wichtiger, langjähriger und verlässlicher Partner für Frieden, nachhaltige Entwicklung und humanitäre Hilfe. Die EU beabsichtigt, die eigene Position zu stärken, indem sie die gesamte Bandbreite ihrer politischen Maßnahmen und ihr gesamtes Instrumentarium zur Unterstützung ihrer strategischen Prioritäten am Horn von Afrika einsetzt.

### Leitgrundsätze

6. Eigenverantwortung und Mitwirkung seitens der regionalen, nationalen und lokalen Behörden sind zwingend erforderlich, damit in der Region eine konkrete, nachhaltige und langfristige Entwicklung möglich wird. Die EU wird einen auf **Partnerschaft und auf gegenseitiger Rechenschaft** basierenden Ansatz verfolgen, um ihrem Engagement insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Staatsführung mehr Wirkung zu verleihen. Ein freimütiger, offener und verstärkter politischer Dialog wird dazu dienen, eindeutige Festlegungen in Bezug auf ein gemeinsames Verständnis bezüglich der Zuständigkeiten jedes Partners sowie in Bezug auf gemeinsame Prioritäten und konkrete, messbare Ziele zu treffen.

7. Die Strategie der EU für das Horn von Afrika basiert auf der kontinuierlichen Förderung und Achtung der **Menschenrechte**, der Geschlechtergleichstellung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der humanitären Grundsätze und des humanitären Völkerrechts, die auch weiterhin im Mittelpunkt aller Maßnahmen der EU stehen werden. Die EU wird sich insbesondere weiterhin entschlossen für die Förderung und den Schutz der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen einsetzen. Sie wird weiter auf die Prävention und Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt hinwirken. Ferner wird sie verstärkt Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes uneingeschränkt geachtet werden. Zudem wird sie die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen intensivieren. Die EU wird nicht nachlassen, sich für das Recht auf freie Meinungsäußerung stark zu machen. Zudem wird sie sich auch weiterhin für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen.
8. Die EU wird ein besonderes Augenmerk auf **Inklusivität** richten. Die Zivilgesellschaft, Frauen und junge Menschen zählen zu den wichtigsten Triebkräften des Wandels und müssen in die Anstrengungen einbezogen werden, die im Hinblick auf Friedenskonsolidierung und die Schaffung geordneter Staatlichkeit unternommen werden. Die EU wird sich weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, dass die genannten Gruppen verstärkt in das politische Leben einbezogen werden und dass ihre sozioökonomische Gestaltungs- und Entscheidungsmacht gestärkt wird. Die EU wird zudem weiterhin gegen Diskriminierung vorgehen und sich für die Inklusion von schutzbedürftigen Personen und ausgegrenzten Gemeinschaft in die Gesellschaft einsetzen.
9. Sie wird ihren **integrierten Ansatz** zur Bewältigung von Konflikten und Krisen weiter ausbauen und die dreifache Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Frieden weiter stärken. Der EU ist es außerdem ein Anliegen, in ihrer Politik und bei ihren Maßnahmen für mehr Kohärenz, Konsistenz und Kontinuität zu sorgen. Hierzu zählen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Tätigkeiten des privaten Sektors mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>4</sup> in Einklang stehen. Ferner zählt dazu, dass verstärkt ein Schwerpunkt darauf gelegt wird, die regionale Koordinierung wirksamer zu machen, und dass ein weiterer Schwerpunkt auf die **regionale Integration**, bei der es sich um ein übergeordnetes politisches Ziel der EU handelt, gelegt wird.

### **Ein gemeinsamer Ansatz für Demokratie und Frieden und Sicherheit in der Region**

10. Die jeweiligen Regierungen der Länder der Region sind ihrer Bevölkerung gegenüber rechenschaftspflichtig und sind in erster Linie dafür verantwortlich, den Bestrebungen ihrer Bevölkerung gerecht zu werden. Die EU hält weiterhin daran fest, den **demokratischen Übergang, Rechtsstaatlichkeit und die Schaffung geordneter Staatlichkeit** zu unterstützen und einen offenen politischen Raum zu fördern.

---

<sup>4</sup> [UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#) (VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte).

11. Eine von Demokratie und Transparenz geprägte Staatsführung ist unerlässlich, um den **Sozialvertrag** zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie zwischen den jeweiligen Zentren und der Peripherie **zu stärken**. Die EU ist bereit, entsprechende Bemühungen einschließlich möglicher innovativer Ansätze, wie beispielsweise e-Governance, zu unterstützen.
12. Staatsführung, Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit werden durch Korruption in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die EU wird verstärkt ein Augenmerk darauf richten, Korruption und die Vereinnahmung des Staates, den Abfluss von unrechtmäßig erworbenen Geldern sowie Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaftspflicht, Transparenz und die Befolgung internationaler Finanzstandards voranzubringen.
13. Die EU wird ihre Unterstützung für **Frieden und Sicherheit** verstärken. Zwar sind positive politische Entwicklungen zu verzeichnen, Fragilität und Unsicherheit bestehen jedoch nach wie vor, was sich destabilisierend auf die gesamte Region auswirkt. Die in und zwischen den Ländern der Region herrschenden Spannungen geben immer mehr Anlass zu Sorge und verdeutlichen die Notwendigkeit eines wirksamen multilateralen Ansatzes für kollektive Sicherheit, Dialog und Vertrauensbildung. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (Intergovernmental Authority on Development – IGAD) fortsetzen. Die EU ist bereit, mit den Führungsspitzen der IGAD zusammenzuarbeiten, um sie dabei zu unterstützen, die Kapazitäten der IGAD weiter auszubauen und sie zu einem wirksameren multilateralen Gremium zu machen, das Vertrauen zwischen den Ländern der Region fördert.
14. Die Region muss selbst Verantwortung für den Frieden in der Region und die eigene Sicherheit übernehmen, allerdings wird die EU gemeinsam mit internationalen Partnern weiterhin – auch durch ihre Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP – Unterstützung beim Aufbau einer **regionalen Sicherheitskapazität** leisten, die beispielsweise afrikanische friedensunterstützende Operationen und andere Sicherheitsvereinbarungen umfassen könnte, die eine Reaktion auf alle Sicherheitsbedrohungen, auch zur See, ermöglichen.
15. Die EU wird weiterhin für die **maritime Sicherheit** eintreten und dabei auf die Marinediplomatie setzen, um Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Akteuren in der Region zu fördern. In diesem Zusammenhang wurde das Mandat der EU NAVFOR Somalia – Operation ATALANTA, die in der Region einer der wichtigsten Akteure zur See ist, überarbeitet und erweitert, sodass es auch die Maßnahmen der Union im südlichen Roten Meer und im westlichen Indischen Ozean abdeckt. Die Kernaufgaben der Operation sind nach wie vor die Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei; die Operation wird jedoch auch dazu beitragen, andere Ausprägungen der Kriminalität auf See und andere illegale Tätigkeiten zu bekämpfen.
16. Die EU wird ferner weiterhin Unterstützung beim **Kampf gegen** in der Region und aus der Region operierende **terroristische Gruppen** wie Al-Shabaab und Daesh und gegen andere gewaltorientierte nichtstaatliche Akteure leisten. Hierzu werden auch Maßnahmen gehören, die der Bekämpfung von gewaltorientiertem Extremismus und der Verhinderung von Radikalisierung dienen.

17. Die Länder in der Region sind an internationalisierten Konflikten beteiligt, und ihre Land- und Seegrenzen sind umstritten und bleiben deshalb eine Ursache von Fragilität. Außerdem führen nach wie vor Konflikte zwischen Gemeinschaften zu Instabilität. Die EU wird Mechanismen – und insbesondere Mechanismen in afrikanischer Eigenverantwortung – unterstützen und begünstigen, die eine wirksame **Prävention, Deeskalation und friedliche Beilegung von Konflikten sowie Aussöhnung** bewirken, indem Dialog und Mediation gefördert werden und die Kapazitäten zur Analyse, Beobachtung, Prävention, Entschärfung und Lösung sich abzeichnender Konflikte, auch in Grenzangelegenheiten, ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, der Wahrung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität der Länder am Horn von Afrika Rechnung zu tragen.
18. Die EU bekräftigt ihre Unterstützung für die Propagierung und Umsetzung der Agenda der Vereinten Nationen für **Frauen, Frieden und Sicherheit**<sup>5</sup>, um die uneingeschränkte, gleichberechtigte und angemessene Teilhabe von Frauen an Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit dem Aktionsplan der EU<sup>6</sup>, den Agenden für Jugend, Frieden und Sicherheit<sup>7</sup> und für den Schutz von Zivilpersonen<sup>8</sup> und unter Wahrung des Grundsatzes der Schutzverantwortung<sup>9</sup> sicherzustellen.
19. Die EU wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Agenda für **von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder** (Children and Armed Conflicts – CAAC) im Einklang mit den EU-Leitlinien über CAAC und der Resolution 1612 sowie den damit verbundenen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats über CAAC umgesetzt wird.

### **Förderung des Multilateralismus und der regelbasierten internationalen Ordnung**

20. Die EU wird weiterhin den **Multilateralismus und die regelbasierte internationale Ordnung** verteidigen und **fördern**, wobei die Vereinten Nationen im Mittelpunkt stehen. Sie wird weiterhin eng mit afrikanischen und internationalen Partnern zusammenarbeiten, um zu einem gemeinsamen Ansatz und einem gemeinsamen Handeln für Stabilisierung und Entwicklung beizutragen, insbesondere mit der AU, der IGAD, den VN, den internationalen Finanzinstitutionen (IFI) sowie anderen wichtigen bilateralen und regionalen Akteuren. Die EU wird sich auch bemühen, ihre Zusammenarbeit mit den Ländern und Organisationen am Horn von Afrika in multilateralen Foren zu Fragen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen.

---

<sup>5</sup> [Resolution 1325\(2000\) des VN-Sicherheitsrats](#) und nachfolgende Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit.

<sup>6</sup> [EU Action Plan on Women, Peace and Security \(WPS\) 2019-2024](#) (Aktionsplan der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit).

<sup>7</sup> [Resolution 2250\(2015\) des VN-Sicherheitsrats](#) und nachfolgende Resolutionen zu Jugend, Frieden und Sicherheit.

<sup>8</sup> Die [Resolutionen 1265\(1999\)](#) und [1894\(2009\)](#) des VN-Sicherheitsrats zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.

<sup>9</sup> [UN principle of responsibility to protect](#) (Grundsatz der Schutzverantwortung der Vereinten Nationen).

21. Um gegen **grenzüberschreitende kriminelle Handlungen** vorzugehen, wird die EU die regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des illegalen Handels und illegaler Finanzströme verstärken. Die EU wird besondere Anstrengungen unternehmen, um die Finanzierungsnetze terroristischer Gruppen, die in und aus der Region operieren, zu zerschlagen. Diese Anstrengungen sollten darauf ausgerichtet sein, bestehende Verbindungen zwischen Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität zu unterbinden.
22. Die EU begrüßt die seit Langem bestehende Solidarität und Großzügigkeit der Region, die die höchste Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika aufweist. Die EU wird weiterhin die Führung übernehmen, indem sie grundsatzorientierte **humanitäre Hilfe** für die am stärksten von von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen gefährdeten Bevölkerungsgruppen bereitstellt. Die EU verpflichtet sich, eine allgemeine Aufstockung der Ressourcenbasis für humanitäre Maßnahmen sowohl innerhalb der EU als auch allgemein zu fördern, um dem wachsenden Bedarf gerecht zu werden. Ebenso wird die Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Raums weiterhin Priorität haben.
23. **Klimawandel und Umweltzerstörung** haben bereits erhebliche Auswirkungen auf die Region, auch als Risikomultiplikator, wodurch bereits bestehende Anfälligkeiten verstärkt und Konflikte, Vertreibungen und Konkurrenz um knappe natürliche Ressourcen, insbesondere Land und Wasser, verschärft werden. Die EU wird dazu beitragen, die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf Frieden und Sicherheit anzugehen. Die EU wird auch die Zusammenarbeit auf allen Ebenen vertiefen, insbesondere durch die Unterstützung ehrgeiziger national festgelegter Beiträge, um Klimawandel und Umweltzerstörung zu bekämpfen und Klimaneutralität und den Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern. Die EU wird die Chancen hervorheben, die dieser Übergang im Hinblick auf Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringt.
24. Um die Fragilität zu verringern, Entwicklungsgewinne aufrechtzuerhalten und die Ursachen von Instabilität und Konflikten umfassend anzugehen, wird die EU weiterhin auf nationaler und regionaler Ebene, zusammenarbeiten, auch mit dem privaten Sektor, um so die **Resilienz** zu stärken. Die Unterstützung von Fähigkeiten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Strategien zur Katastrophenvorsorge, die Verbesserung der Katastrophenvorbereitung, der Aufbau von Kapazitäten in der grünen und der blauen Wirtschaft, die Förderung einer nachhaltigen Konnektivität und die Stärkung klimaschonender Landwirtschaft sowie inklusiver und nachhaltiger Wertschöpfungsketten in der Agrarindustrie sind von entscheidender Bedeutung und sind Bereiche, in denen die EU einzigartiges Fachwissen zur Verfügung stellen kann.

25. Im Einklang mit dem Aktionsplan von Valletta und dem Khartum-Prozess wird die EU durch Dialoge und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene ein maßgeschneidertes, ausgewogenes, kohärentes und umfassendes Gesamtrouten-Konzept für **Migration** verfolgen. Die EU wird die regionalen und nationalen Kapazitäten für eine wirksame Migrationssteuerung und die Bekämpfung von irregulärer Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Vertreibung und deren Ursachen sowie die Nutzung der Vorteile der Migration für die Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent und in der Region unterstützen. Es wird weiterhin wichtig sein, im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit den Partnern in der Region in den Bereichen Rückübernahme, Rückkehr, Wiedereingliederung und legale Migration fortzusetzen. Die EU wird sich weiterhin für internationalen Schutz, den Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten und die Unterstützung der Aufnahme- und Transitgemeinschaften einsetzen. Die Zusammenarbeit mit anderen Zielregionen, einschließlich der Golfstaaten, wird gefördert.

### **Verstärktes Engagement für die soziale und menschliche Entwicklung**

26. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie lokale Krankheitsausbrüche zu einer globalen Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die wirtschaftliche Stabilität werden können. Die EU setzt sich daher für die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Stärkung der Vorsorge und Reaktionsfähigkeit ihrer Partner und die Unterstützung von Strukturreformen im **Gesundheitssektor** ein. Im Einklang mit dem Konzept „Team Europa“ haben die EU und ihre Mitgliedstaaten eine führende Rolle bei der Einrichtung der COVAX-Fazilität gespielt, zu der sie außerdem einen wichtigen Beitrag leisten. Die EU wird weiter daran arbeiten, einen rechtzeitigen, fairen und gerechten weltweiten Zugang zu sicheren, erschwinglichen und wirksamen Impfstoffen für alle zu gewährleisten, die Durchführung von Impfkampagnen zu unterstützen und gleichzeitig Möglichkeiten zur Stärkung der lokalen Produktionskapazitäten zu prüfen.
27. **Die soziale und menschliche Entwicklung** ist für eine nachhaltige und inklusive Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Investitionen in die allgemeine, die technische und die berufliche Bildung werden weiterhin eine Priorität am Horn von Afrika sein, um jungen Menschen die Kompetenzen zu vermitteln, die sie für ihre Befähigung und ihre Integration in den Arbeitsmarkt benötigen. Eine gut ausgebildete und qualifizierte Jugend wird eine wichtige Triebkraft für nachhaltige Entwicklung sein. Die EU wird die Bemühungen der Regierungen um einen besseren gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung weiterhin unterstützen.



28. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (International Conference on Population and Development – ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang für die **sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte** ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt sie, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, zu Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und zu Gesundheitsdiensten ist.

#### **Förderung der sozioökonomischen Erholung, des Handels und der regionalen Integration**

29. Die COVID-19-Krise hat bereits schwache sozioökonomische Strukturen erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Daher wird die EU im Einklang mit dem Aufruf nach einer besseren und grüneren Erholung im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 der **wirtschaftlichen und sozialen Erholung** weiterhin besondere Aufmerksamkeit schenken. Die EU wird nach wie vor die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, grüne Technologien, die Entwicklung lokaler Wertschöpfungsketten und den allgemeinen Zugang zu sicherer, nachhaltiger und erschwinglicher Energie unterstützen.
30. Die Region am Horn von Afrika ist ein riesiger und dynamischer Markt mit großem Potenzial. Die EU wird weiterhin **Unternehmergeist**, die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, Kleinstkredite und Unternehmensnetzwerke, Digitalisierung und Handelserleichterungen unterstützen. Offenere und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen sind ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um Investitionen anzukurbeln und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen. Die EU wird außerdem den Sozialschutz und die soziale Verantwortung privater Unternehmen sowie die Menschenrechte in der Arbeitswelt fördern.

31. Die EU wird weiterhin die **regionale Wirtschaftsintegration und die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit fördern**, unter anderem durch die koordinierte Förderung internationaler Entschuldungsbemühungen innerhalb des einschlägigen multilateralen Rahmens, die Unterstützung der Länder in der Region, die eine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO) anstreben, und die Umsetzung der panafrikanischen Freihandelszone. Sie wird weiterhin mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft (East African Community – EAC) und der IGAD zusammenarbeiten, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Dies wird mehr Möglichkeiten für ausländische Investitionen und die Entwicklung des privaten Sektors schaffen, auch aus der EU und durch die Diaspora der Region. In diesem Sinne wird die EU nach Möglichkeiten suchen, ihre Zusammenarbeit im Bereich Handel und Investitionen zu verstärken, unter anderem durch die Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) und die Möglichkeit für die Mitglieder des EAC, das WPA auf der Grundlage des Grundsatzes der „variablen Geometrie“ umzusetzen.
32. Die EU würdigt nachdrücklich **direkte Kontakte zwischen den Menschen**. Sie wird weiterhin Austauschprogramme wie Partnerschaften und Stipendien in den Bereichen Bildung und Wissenschaft entwickeln und die Diaspora in den EU-Ländern in die Lage versetzen, zur Entwicklung der Region beizutragen. Darüber hinaus wird die EU die kulturelle Zusammenarbeit stärken, insbesondere die Rolle der Kultur und des kulturellen Erbes als Wegbereiter für Frieden und Entwicklung.

### **Stärkung der regionalen Kohärenz und Effizienz im Länderkontext**

33. Im Einklang mit den Leitprinzipien und Prioritäten dieser Strategie, die an die jeweiligen nationalen und lokalen Gegebenheiten angepasst werden, wird die EU ihre Partnerschaft mit den jeweiligen Ländern der Region ausbauen und dabei deren Vielfalt und mittel- und langfristige Entwicklung berücksichtigen.
34. Was **Kenia** anbelangt, so wird die EU einer strategischeren Beziehung Vorrang einräumen, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, Demokratie, Handel und Investitionen, Klimawandel, gute Staatsführung und Menschenrechte. Kenia verfügt über ein großes Potenzial für die Stärkung der regionalen Stabilität und für eine konstruktive Rolle im Bereich von Frieden und Sicherheit. Die EU wird das stärkere diplomatische und multilaterale Engagement Kenias in globalen und regionalen Foren unterstützen. Eine starke Partnerschaft mit den Nachbarländern ist für die Stabilität der Region von entscheidender Bedeutung.

35. Die EU wird den Übergang in Äthiopien und Sudan, deren Erfolge für die regionale Stabilität von entscheidender Bedeutung sind, weiterhin unterstützen. **Äthiopien** ist ein strategischer Partner der EU und ein wichtiger regionaler und multilateraler Akteur. Die EU wird die Umsetzung der demokratischen und wirtschaftlichen Reformen sowie die Aussöhnungsbemühungen, die auf einem inklusiven und transparenten Dialog beruhen, unterstützen. Der Konflikt in Tigray und die zunehmende ethnische Gewalt im Land geben Anlass zu ernster Besorgnis und haben negative Folgen für die Region<sup>10</sup>. Der Übergang des **Sudan**, der von Anfang an von der EU unterstützt wird, ist sowohl für das Horn von Afrika als auch für Afrika insgesamt ein positives Beispiel. Die EU wird die Übergangsregierung unter ziviler Führung ermutigen und dabei unterstützen, politische und wirtschaftliche Reformen einzuleiten, das Friedensabkommen von Juba – und die nachfolgenden Abkommen – umzusetzen und eine konstruktive Rolle bei der Unterstützung der regionalen Stabilität zu spielen. Die Stärkung der Übergangsjustiz und der Rechenschaftspflicht sowie das Erreichen eines Schuldenerlasses werden im Zuge des Übergangs besonders wichtig sein.
36. Die EU wird weiterhin maßgebliche Friedens- und Staatsbildungsprozesse unterstützen. Aufbauend auf ihrem umfassenden Ansatz und umfangreichen Investitionen in den Frieden und den Staatsaufbau in **Somalia**, einschließlich der Investitionen in die Sicherheit durch AMISOM und die GSVP-Missionen der EU, ist die EU weiterhin entschlossen, die Reform- und Aussöhnungsagenda Somalias weiter zu unterstützen, während die föderalen und regionalen Führungen ihre Bemühungen auf einvernehmliche und inklusive Weise erheblich verstärken müssen. Die EU bemüht sich zwar um eine Aufteilung der finanziellen Lasten mit Blick auf die Neugestaltung der internationalen Sicherheitskräfte im Land und die vollständige Übernahme der Verantwortung durch Somalia im Einklang mit der Resolution 2568 des VN-Sicherheitsrates<sup>11</sup>, wird aber die Vereinten Nationen und die AU weiterhin bei ihren Stabilisierungsbemühungen unterstützen. Die EU wird die rasche und vollständige Umsetzung des Friedensabkommens in **Südsudan** weiterhin unterstützen und in diesem Zusammenhang weiterhin zu einem stärkeren Engagement der IGAD und der AU aufrufen. Die Bekämpfung von Korruption und illegalen Finanzströmen wird dort weiterhin eine wichtige Priorität sein.

---

<sup>10</sup> [Äthiopien – Schlussfolgerungen des Rates](#) (11. März 2021).

<sup>11</sup> [Resolution 2568 \(2021\) des VN-Sicherheitsrates](#) (2021).

37. Die EU unterstützt den positiven Beitrag von **Dschibuti** zu Frieden, Sicherheit und regionaler Zusammenarbeit in der Region am Horn von Afrika, auch im Roten Meer, beispielsweise durch die Unterbringung des Logistikzentrums der Operation ATALANTA und der militärischen Präsenz der EU-Mitgliedstaaten. Die EU wird mit Dschibuti weiterhin an der Förderung eines inklusiven Wachstums und der Öffnung des demokratischen Raums arbeiten. Ebenso begrüßt die EU den wichtigen Beitrag von **Uganda** zu Frieden und Sicherheit in der Region am Horn von Afrika und in der Region der Großen Seen. Die EU wird nach wie vor eine inklusive Entwicklung und eine demokratische Staatsführung fördern, um vor allem gegen den Rückgang des demokratischen und zivilen Raumes und die zunehmenden Spannungen vorzugehen.
38. Die EU wird weiterhin mit **Eritrea** zusammenarbeiten und auf einer konstruktiven Agenda auf regionaler und nationaler Ebene bestehen, einschließlich der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Werte, der Menschenrechte, des Arbeitsrechts und des humanitären Völkerrechts sowohl innerhalb als auch außerhalb Eritreas.

### **Ein breiter angelegter regionaler Ansatz für die sich verändernde regionale Ordnung**

39. Allgemeiner betrachtet, ist die Region des Roten Meeres für die EU aufgrund ihrer Bedeutung für die Stabilität am Horn von Afrika sowie als Handels- und Konnektivitätsachse nach wie vor äußerst wichtig. Die Stabilität und Freiheit der Schifffahrt müssen gewahrt werden und sind von gemeinsamem Interesse mit der Region. Die EU wird die Zusammenarbeit, den Dialog und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten rund um das Rote Meer unterstützen und privilegierte Beziehungen zu regionalen Initiativen wie dem Rat der arabischen und afrikanischen Staaten am Roten Meer und im Golf von Aden sowie der IGAD-Taskforce für das Rote Meer anbieten und gleichzeitig inklusivere Formate fördern. Die EU wird Synergien – an Land, in der Luft und auf See – in den Bereichen Frieden und Sicherheit, Klimawandel, biologische Vielfalt, Umwelt, **Verkehr** und Logistik, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Migration sowie einen integrierten Ansatz für die Region Rotes Meer/Horn von Afrika ausloten.

40. Der **Nil** ist von entscheidender Bedeutung für die Region. Eine ausgehandelte Lösung für den Streit um den Grand-Ethiopian-Renaissance-Damm würde erheblich zur Stabilität der Region und zur nachhaltigen Entwicklung in den drei betroffenen Ländern – Äthiopien, Sudan und Ägypten – beitragen und den Weg für regionale Integration und ausländische Investitionen ebnen. Die EU wird das Engagement Afrikas und den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien weiterhin unterstützen, damit Vertrauen aufgebaut und eine Einigung über eine friedliche, nachhaltige und wirksame Nutzung der Ressourcen des Nils erzielt wird. Die EU wird sich stärker für die Wasserdiplomatie im gesamten Nilbecken einsetzen, indem sie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet grenzüberschreitender Gewässer und die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen fördert.
41. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu einer EU-Strategie für den indopazifischen Raum<sup>12</sup> und angesichts der Entwicklungen entlang der ostafrikanischen Küste, insbesondere im Norden Mosambiks, wird die EU ihr integriertes Konzept für die angrenzenden Gewässer des **westlichen Indischen Ozeans** weiter ausbauen. Die EU wird sich bemühen, gemeinsame Herausforderungen anzugehen und Synergien aufzubauen, um zur Verbesserung der politischen, klimabezogenen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten und Akteuren außerhalb der Region beizutragen, wobei sie sich auch auf die Operation ATALANTA und gegebenenfalls auf die militärische Präsenz der EU-Mitgliedstaaten in der Region stützen wird.
42. Die EU wird ihre Maßnahmen im Bereich **Meerespolitik** fortsetzen und verstärken, unter anderem durch die Förderung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und ihren Beitrag zum Seehandel.

---

<sup>12</sup> [EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum](#), 16. April 2021.

## **Eine umfassende Mobilisierung von Maßnahmen und Instrumenten im Einklang mit dem integrierten Ansatz**

43. Die EU bekräftigt, dass sie bereit ist, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen für die Umsetzung dieser Strategie zu mobilisieren. Ein verstärkter politischer Dialog zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern am Horn von Afrika andererseits, auch auf höchster Ebene, wird uns in die Lage versetzen, gemeinsam voranzukommen und eine Bestandsaufnahme der gesteckten Ziele vorzunehmen. Im Rahmen ihrer Unterstützung für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Menschenrechte ist die EU bereit, Wahlmissionen zu mobilisieren, um die nationalen Wahlprozesse zu begleiten. Gegebenenfalls behält sich die EU vor, ihre Unterstützung zu überdenken und jederzeit auf ihre restriktiven Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen weltweit, zurückzugreifen.
44. Der **EU-Sonderbeauftragte (EUSR)**, der ein starkes regionales Mandat erhalten und einen Schwerpunkt auf regionale Aktivitäten setzen wird, wird eine maßgebliche Rolle bei der Verbesserung der Sichtbarkeit, der Präsenz und des Engagements der EU gegenüber allen Ländern in der Region und den einschlägigen Akteuren am Horn von Afrika und in der Region des Roten Meeres spielen. Der EUSR wird zu einem verstärkten und wirksameren politischen Engagement der EU beitragen, um diese Strategie unter anderem durch eine verstärkte Koordinierung voranzubringen.
45. Die EU wird weiterhin ein wichtiger Entwicklungspartner für die Region sein. Im Geiste von Team Europa wird das künftige Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (**NDICI/Europa in der Welt**) eine starke Unterstützung für die in dieser Strategie genannten übergeordneten Ziele der langfristigen Entwicklung und Stabilität ermöglichen. Damit kann überdies unter den im Rahmen des Instruments vorgesehenen Umständen die europäische Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten militärischer Akteure zur Förderung der Entwicklung und der Sicherheit für Entwicklung fortgesetzt werden.
46. Darüber hinaus wird die Mobilisierung der neuen **innovativen Finanzierungsinstrumente** der EU, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus, auch für die nachhaltige Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung sein, insbesondere zur Förderung von Investitionen, des Privatsektors, der regionalen Integration und des Wirtschaftswachstums.

47. Die Schaffung der **Europäischen Friedensfazilität** wird Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Militär- und Verteidigungsbereich ermöglichen, unter anderem zur Unterstützung der Mandate von GSVP-Missionen und -Operationen und staatlicher Institutionen, und die militärischen Aspekte afrikanischer Friedens- und Sicherheitseinsätze unterstützen.
48. Zur Unterstützung von Frieden und Sicherheit werden **GSVP-Missionen und -Operationen** (EUTM Somalia, EUCAP Somalia und Operation ATALANTA) die Koordinierung mit den einschlägigen Partnern in der Region gegebenenfalls weiter verbessern. In Verbindung mit anderen EU-Instrumenten bleiben sie ein wesentlicher Pfeiler des integrierten Ansatzes der EU und der Reaktion auf sich abzeichnende und bestehende Krisen. Beim Aufbau und bei der Unterstützung von Sicherheitskapazitäten wird der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

### **Umsetzung und weiteres Vorgehen**

49. Die EU beabsichtigt, bei der **Umsetzung dieser neuen Strategie** eng mit den Ländern der Region einzeln und gemeinsam sowie mit multilateralen und regionalen Partnern auf politischer Ebene (IGAD, AU, VN), im Bereich Finanzen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Afrikanische Entwicklungsbank, Pariser Club) und auf thematischer Ebene (z. B. WHO, WTO, Umweltprogramm der VN, Büro der VN für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Hohes Flüchtlingskommissariat der VN, internationale Seeschiffahrtsorganisation) zusammenzuarbeiten. Die EU wird auch den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Ländern und internationalen Partnern anstreben, um auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Prioritäten gemeinsame Ansätze zu fördern. Sie wird eng mit dem Privatsektor und den Mitgliedern der Diaspora zusammenarbeiten und die Zivilgesellschaft, auch an der Basis, fördern und stärken.
50. Angesichts der unterschiedlichen Situationen in der Region und des raschen Tempos soziopolitischer Entwicklungen wird die EU dafür sorgen, dass ihre Maßnahmen und Strategien entsprechend den jüngsten Entwicklungen und den gewonnenen Erkenntnissen laufend überprüft werden. Der Rat ersucht den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission, sicherzustellen, dass die Planung und Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit der EU entsprechend angepasst wird. Faktengestützte Analysen werden in dieser Hinsicht ein wichtiges Instrument sein. Die EU wird weiterhin eng mit lokalen Akteuren in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklung zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Nachhaltigkeit zu verbessern.

51. Um eine regelmäßige politische Weiterverfolgung zu gewährleisten, wird die EU im Einklang mit dem Konzept der gegenseitigen Rechenschaftspflicht **spezifische prioritäre Ziele** auf Länder- und regionaler Ebene ermitteln, die in Absprache mit den betreffenden Ländern festgelegt und mit den einschlägigen Partnern koordiniert und an diese weitergegeben werden. Der Rat beabsichtigt, sich bei der Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele und bei der Ermittlung konkreter Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung auf die EU-Delegationen und die akkreditierten Vertretungen der Mitgliedstaaten zu stützen. Der Rat wird die erzielten Fortschritte regelmäßig prüfen und ersucht den Hohen Vertreter und die Kommission, konkrete Modalitäten für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Strategie vorzuschlagen.
52. Die öffentliche Kommunikation über die Politik, die Tätigkeiten und Programme der EU ist von entscheidender Bedeutung, um ein allgemeines Bewusstsein für gegenseitige Verpflichtungen und deren Auswirkungen zu schaffen.
53. Abschließend bekräftigt die EU ihre Absicht, die strategischen Beziehungen und die Partnerschaft mit dem Horn von Afrika und seinen Ländern zu stärken und zu vertiefen. Die EU wird weiterhin durch gemeinsames Handeln unter Beweis stellen, dass sie ein solider Partner der Region ist.

